

# Ergänzungsvereinbarung zum Netzanschlussvertrag

(flexible Netzanschlussvereinbarung)

zwischen

**Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH**  
Karlstraße 1-3  
89073 Ulm

ILN/BDEW-Codenummer: -

Marktstammdatenregisternummer: SNB934068635945

(nachfolgend Netzbetreiber),

und

Name/Firma des Anschlussnehmers

Anschrift | Straße / Postfach  
PLZ-Ort

Marktstammdatenregisternummer (soweit vorhanden)

(nachfolgend **Anschlussnehmer**),

(gemeinsam auch **Vertragsparteien**)

für den Netzanschluss:

Ort der Energieübergabe

Marktlokationsidentifikationsnummer (MaLo-ID) (soweit vorhanden)

in der Netz- oder Umspannebene:

Höhere Spannungsebene

## **Präambel**

Der Anschlussnehmer begehrt einen Anschluss an das Netz des Netzbetreibers und die Nutzung des Netzanschlusses. Hierzu vereinbaren die Vertragsparteien neben dieser Vereinbarung einen Netzanschlussvertrag. Da die vorhandene Netzanschlusskapazität nicht oder vorerst nicht für den begehrten Netzanschluss ausreicht oder die unbegrenzte Inanspruchnahme der vom Anschlussnehmer begehrten Netzanschlusskapazität dem Netzbetreiber wirtschaftlich nicht zumutbar ist, kann der Netzanschluss nicht ohne Begrenzung der Entnahmeleistung, Einspeiseleistung oder Entnahme- und Einspeiseleistung (im Folgenden, soweit nicht anders bezeichnet, Kapazität) realisiert werden. Die Vertragsparteien schließen daher unter Berücksichtigung des § 17 Abs. 2b EnWG und der regulierungsbehördlichen Vorgaben die nachfolgende flexible Netzanschlussvereinbarung, die den Netzanschlussvertrag ergänzt und die Kapazität des Anschlussnehmers begrenzt.

## **1 Gegenstand**

- 1.1 Der Netzbetreiber gewährt dem Anschlussnehmer die im Netzanschlussvertrag grundsätzlich vereinbarte Kapazität während der Laufzeit dieser Vereinbarung gemäß § 17 Abs. 2b EnWG mit den in dieser Vereinbarung geregelten Begrenzungen.
- 1.2 Die Vereinbarung einer anschlussseitigen Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in das Netz beim Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas gemäß § 8a EEG ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- 1.3 Diese Vereinbarung gilt als Ergänzung zum Netzanschlussvertrag und geht diesem bei Abweichungen vor. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Netzanschlussvertrags unberührt.

## **2 Begrenzung der Kapazität**

- 2.1 Der Netzbetreiber ist zur Bereitstellung der im Netzanschlussvertrag vereinbarten grundsätzlichen Kapazität nicht verpflichtet, wenn im Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers eine relevante Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit eintritt. In diesem Fall kann der Netzbetreiber die netzwirksame Kapazität des Anschlussnehmers über den Netzanschluss im notwendigen Umfang reduzieren und erforderlichenfalls auch die Anschlussnutzung unterbrechen.
- 2.2 Als relevante Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungsnetzes gilt insbesondere die Überlastung von Betriebsmitteln im Netz des Netzbetreibers bzw. an der Übergabe zwischen dem Netzbetreiber und dessen vorgelagerten Netzbetreiber oder im vorgelagerten Netz, die zu einer Einschränkung der für den Netzanschluss zur Verfügung gestellten Kapazität führt.
- 2.3 Die Reduzierung der netzwirksamen Kapazität erfolgt im notwendigen Umfang, solange sie nach Intensität und zeitlicher Dauer erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit im Elektrizitätsversorgungsnetz zu verhindern oder zu beseitigen.
- 2.4 Das Recht des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß Ziffer der AGB Anschluss bleibt unberührt.

## **3 Technische Anforderungen**

- 3.1 Der Anschlussnehmer hat durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die zulässige Kapazität nach Ziffer 2 stets eingehalten wird. Der Anschlussnehmer hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die elektrische Anlage mit den notwendigen Steuerungseinrichtungen ausgestattet und stets steuerbar ist. Die Einzelheiten hierzu sind zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Der Anschlussnehmer hat technisch sicherzustellen, dass im Fall konkurrierender Anforderungen mit anderweitigen Steuerungsmaßnahmen, insbesondere marktlicher Laststeuerung, der Reduzierung nach dieser Vereinbarung stets Vorrang eingeräumt wird.
- 3.2 Der Anschlussnehmer weist auf Verlangen des Netzbetreibers in geeigneter und nachvollziehbarer Weise die ergriffenen technischen Maßnahmen und deren Eignung nach Ziffer 3.1 nach.

#### **4 Folgen bei Überschreitung der maximal zulässigen Kapazität**

- 4.1 Überschreitet der Anschlussnehmer entgegen Ziffer 2 die maximal zulässige Kapazität, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe geltend zu machen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird nach billigem Ermessen gemäß § 315 Abs. 1 BGB vom Netzbetreiber bestimmt. Der Netzbetreiber kann die Vertragsstrafe für mehrere Überschreitungen bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Anschlussnehmer von der Überschreitung Kenntnis erlangt, insgesamt nur einmal fordern. Die Vereinbarung der Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weiterer Ansprüche nicht aus.
- 4.2 Überschreitet der Anschlussnehmer entgegen Ziffer 2 die zulässige Kapazität, hat er dem Netzbetreiber sämtliche Schäden zu ersetzen, die diesem durch die Überschreitung der zulässigen Kapazität entstehen. Eine nach Ziffer 4.1 erhobene Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch des Netzbetreibers angerechnet.
- 4.3 Eine wiederholte Überschreitung der nach Ziffer 2 zulässigen Kapazität durch den Anschlussnehmer berechtigt den Netzbetreiber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Netzanschlussvertrags gemäß Ziffer des Netzanschlussvertrags.

#### **5 Haftungsfreistellung**

Der Anschlussnehmer stellt den Netzbetreiber von möglichen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden frei, die der Anschlussnehmer oder Dritte dadurch erleiden, dass der Netzbetreiber unter Einhaltung der Vorgaben dieser Vereinbarung eine Reduzierung der netzwirksamen Kapazität am Netzanschluss auslöst.

#### **6 Nutzung des Netzanschlusses durch Dritte**

6.1 In Fällen, in denen (auch) Dritte den Netzanschluss nutzen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, sicherzustellen, dass der jeweilige Anschlussnutzer Kenntnis von der Begrenzung der Kapazität sowie den sonstigen Inhalten nach dieser Vereinbarung hat und die Begrenzung der Kapazität sowie die sonstigen dem Anschlussnehmer nach dieser Vereinbarung obliegenden, die Anschlussnutzung betreffenden Pflichten einhält.

6.2 Der Anschlussnehmer stellt den Netzbetreiber von Ansprüchen der Anschlussnutzer frei, die diese aufgrund der Begrenzung der Kapazität nach dieser Vereinbarung gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen.

## **7 Beginn und Laufzeit der Erganzungsvereinbarung**

7.1 Diese Erganzungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft; dies gilt nicht, solange zwischen den Vertragsparteien kein Netzanschlussvertrag fur den Netzanschluss besteht. Sie ist in ihrem Bestand abhangig vom Bestand des Netzanschlussvertrags.

## **8 Baukostenzuschuss**

8.1 Der im Netzanschlussvertrag vereinbarte Baukostenzuschuss reduziert sich entsprechend der nach Ziffer 2 vorgesehenen Begrenzung der am Netzanschluss bereitgestellten Kapazitat um \_\_\_\_\_%.

8.2 Wird nach einem Ende dieser Vereinbarung die am Netzanschluss bereitgestellte Kapazitat dauerhaft und uneingeschrankt in der im Netzanschlussvertrag festgelegten Hohe gewahrt, kann der Netzbetreiber die Reduktion nach Ziffer 8.1 nachfordern. Mageblich ist die Hohe des Baukostenzuschusses im Zeitpunkt der Vereinbarung nach Ziffer 8.1.

## **9 Verhaltnis zu Redispatch**

Diese Erganzungsvereinbarung fallt nicht in den Anwendungsbereich der §§ 13, 13a, 14 EnWG sowie der einschlagigen Redispatch-Festlegungen der BNetzA. Soweit sich aus dem Redispatch-Regime abweichende Vorgaben fur den Netzbetreiber ergeben, so gehen diese abweichenden Vorgaben vor.

## **10 Ubertragung der Vereinbarung**

10.1 Wird der Netzanschlussvertrag bzw. werden die Rechte und Pflichten aus dem Netzanschlussvertrag als Gesamtheit auf einen Dritten ubertragen, so geht diese Vereinbarung nach denselben Vorgaben auf diesen Dritten uber. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Dritten auf den Bestand dieser Vereinbarung und die daraus fur die Vertragsparteien resultierenden Rechte und Pflichten im Vorfeld der Ubertragung des Vertrags hinzuweisen. Der Anschlussnehmer bestatigt dem Netzbetreiber, dass er den Hinweis nach Satz 2 gegenuber dem Dritten erteilt hat. Die Bestatigung erfolgt in Textform.

10.2 Der Anschlussnehmer wird dem Netzbetreiber eine beabsichtigte Ubertragung der von ihm hinter dem Netzanschluss betriebenen Anlagen auf einen Dritten rechtzeitig mitteilen.

10.3 Fur den Fall einer Ubertragung nach Ziffer 10.1 enden die aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten gegenuber dem bisher verpflichteten Anschlussnehmer. Vorher begrundete, noch nicht erfullte Verpflichtungen bleiben unberuhrt.

## **11 Rechtmaigkeit der Vereinbarung, Anderung der Rechtslage**

11.1 Sollten Anhaltspunkte dafur bestehen, dass die vorliegende Erganzungsvereinbarung regulatorischen oder gesetzlichen Vorgaben nicht (mehr) entspricht, so richtet sich die gebotene Anpassung oder Erganzung dieser Vereinbarung nach Ziffer 19 der AGB Anschluss.

## 12 Schlussbestimmungen

12.1 Die Regelungen dieser Ergänzungsvereinbarung sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ergänzungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Anschlussnehmer)

Ulm, den \_\_\_\_\_

(Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH)

ppa.

Hans-Peter Peschl

i.A.

Johannes Barth

## Anlagen